

Ausslassungen und Irrtümer; daß im c. 29 eine oder mehrere Zeilen der Vorlage ausgefallen sein müssen, habe ich schon früher dargelegt⁹⁸⁾. Aber bei welcher ma. Quelle sind wir vor dieser Erscheinung sicher?

9. Die Befestigung der Königshöfe

So wie der Teil A in dem vorbildlichen Urbar des Hofes Staffelsee eine Besonderheit aufweist, die seine Aufnahme in die Mustersammlung durchaus rechtfertigt, so hat auch der Teil C eine hervorstechende Eigenheit. Mit einer gleichfalls in keinem ähnlichen Stück der Karolingerzeit wiederzufindenden Genauigkeit sind hier die Anlage der Königshöfe, ihre Baulichkeiten und Ausstattung sowie die vorhandenen Vorräte beschrieben. Wir wenden uns zunächst der Hofanlage als solcher zu. Der Klarheit halber setze ich ihre Beschreibung in Annappes hierher: (*Invenimus*) ... *Curtem tunimo strenue munitam cum porta lapidea, et desuper solarium ad dispensandum. Curticulam similiter tunimo interclausam, ordinabiliter dispositam, diversique generis plantata arborum*⁹⁹⁾. Der eigentliche Hof ist also ebenso wie der Vorhof mit einem *tunimus* umgeben. Darunter kann keinesfalls ein Zaun im heutigen Sinne verstanden werden; *strenue munita*¹⁰⁰⁾ belehrt uns deutlich darüber, daß dieser *tunimus* für damalige Zeiten eine starke Befestigung bildete¹⁰¹⁾. A. v. O p p e r m a n n und C. S c h u c h a r d t¹⁰²⁾ haben nicht zuletzt mit Hilfe unserer Beschreibung frühgeschichtliche Befestigungsanlagen in

⁹⁸⁾ DA. 10, 378 f.

⁹⁹⁾ c. 25 a. — Übersetzungen bei M. Fastlinger, Karolingische Pfalzen in Altbayern, Forsch. z. Gesch. Bayerns 12 (1904) 265 u. P. Thomas, Textes historiques sur Lille et le Nord de la France avant 1789 1, Bibl. de la Soc. d'hist. du droit des pays flamands, picards et wallons 5 (1931) 20. — Beide sind in Einzelheiten unzutreffend oder ungenau.

¹⁰⁰⁾ Ebenso Hof III (c. 32 a) ... *cum tunimo strenue munita*...

¹⁰¹⁾ Zur Bedeutung von *tun* vgl. H. Dannenbauer, Hundertschaft, centena, Huntari, HJb. 62—69 (1949) 172 Anm. 59 u. F. Steinbach, Hundertschar, Centena und Zentgericht, Rheinische Vierteljahrsblätter 15/16 (1950/51) 129. — Dannenbauer weist darauf hin, daß alle Bootsgräber- und ähnliche Funde in Skandinavien an Orten mit dem Namen Tuna gemacht wurden. Als Erklärung sei u. a. das keltische *dunum* = „befestigter Ort“ in Vorschlag gebracht worden. Steinbach schließt sich dieser Erklärung in etwa an, und sie erscheint auch mir wegen der oben vorgetragenen Tatsachen recht wahrscheinlich.

¹⁰²⁾ Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen 1 (1887) 9* ff. u. C. Schuchardt, Art. „Königshöfe“ in Hoops, Reallexikon der germ. Altertumskunde 3 (1915/16) 80 ff.